

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 20 (1947)

Heft: 2

Artikel: Der erste Geldvorschuss für Friedens- und Aktivdienst

Autor: Bieler, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

forschungspflicht. Lässt es das Kontrollorgan an dieser Aufmerksamkeit fehlen oder hat es, trotzdem ihm Zweifel aufsteigen mussten, nicht weiter nachgeforscht, wird es verantwortlich. Hat es aber diese Aufmerksamkeit angewendet und ist ihm dabei etwas durchgegangen, so kann es meines Erachtens dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Immer aber hat es nach Treu und Glauben zu handeln. Wenn es auf andere, irgendwelche Weise von einem Verstoss Kenntnis erhält, hat es ebenfalls einzuschreiten. Es kann sich beispielsweise nicht etwa mit dem Hinweis befreien, dass es diesen Verstoss bei Ausübung seiner restriktiven Kontrollpflicht nicht bemerkt haben würde.

Was die Ermessenssphäre anbetrifft, so ist es unzweifelhaft, dass das Kontrollorgan keine Pflicht hat, einzuschreiten oder zu melden, wenn es bei näherer Prüfung eines Falles zur Überzeugung gelangt, dass kein Verstoss vorliege, dass ein bestimmter Vorfall rechtmässig sei. Massgebend ist auch hier wieder der allgemeine Grundsatz von Treu und Glauben. Es kann sich keinesfalls darum handeln, sein Gewissen zu beschwichtigen, sondern wirklich nur um ehrliche Überzeugung, zu der man kommt nach gewissenhafter Prüfung, wobei man sich aus übertriebener Ängstlichkeit auch nicht etwa aller vernünftigen Billigkeits-erwägungen verschliessen darf. Das Kontrollorgan soll nichts durchlassen, was sich als klarer Verstoss erweist, es soll aber auch den Mut aufbringen, dort nicht zurückzustehen, wo es gilt, eine Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit zu vermeiden. Der Quartiermeister hat es in der Hand, durch das Mittel des Antrages selbst dort noch auch dieser andern Seite zu dienen, wo eine harte Vorschrift seinem Handeln Schranken auferlegt. Gelangt er auf Grund eingehender Prüfung zur Überzeugung, dass eine Ablehnung eine Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit bedeuten würde, steht aber eine Vorschrift einer Anerkennung entgegen, so soll er nicht zögern, durch einen entsprechend begründeten Antrag eine Admittierung nach Kräften zu unterstützen und dadurch seinen Teil zur Verwirklichung des Billigkeits- und Rechtsgedankens beizutragen, der immer oberstes Ziel allen menschlichen Handelns sein soll.

Der erste Geldvorschuss für Friedens- und Aktivdienst

Wir folgen mit den nachstehenden Erläuterungen einer Orientierung, die Herr Oberst Bieler, Sektionschef im O.K.K., den Teilnehmern des letzten taktisch-technischen Kurses II gegeben hat.

I.

Für den Friedensdienst ist die Ordnung wieder so getroffen, dass jedem Stab bis zum Regiment hinunter und jedem selbständig mobilisierenden Bat. oder Abt. bzw. Einheit der erste Geldvorschuss auf eine Bank angewiesen wird. Diese Vorschüsse sollen für die erste Soldperiode ausreichen. Die weiteren Vorschüsse sind auf dem Dienstweg zu bestellen.

Vorschusskassen sind nur noch bei den höhern Stäben bis und mit der Brigade zu führen. Die Stäbe der Rgt., Bat. und Abt. verbuchen ihre Vorschüsse in Zukunft direkt in der Dienstkasse. Dies im Sinne einer Vereinfachung.

Zu grosse Vorschüsse sind eine ziemlich häufige Erscheinung und zeugen von ungenauer Berechnung. Sie belasten in unnützer Weise unsere Staatskasse und sind daher mit allen Mitteln zu bekämpfen. Wenn es nicht anders geht, wird das O. K. K. nicht um die Notwendigkeit herum kommen, die verantwortlichen Rechnungsführer mit den unnützerweise entstandenen Zinsverlusten zu belasten.

II.

Da die Armee jederzeit bereit sein muss, stellte sich schon nach Abschluss des Aktivdienstes wieder die Aufgabe, eine allfällige neue Mobilmachung der Armee vorzubereiten. Hinsichtlich der Bereitstellung der Geldvorschüsse für den ersten Geldbedarf sei folgendes erwähnt:

- a) Beim Einrücken 1939 hatte jeder Kdt. eines Truppenkörpers bis zum Regiment und der selbständigen Einheit ein Bank-Akkreditiv, mit welchem er auf seinem Korpssammelplatz bei einer Bank den ersten Geldvorschuss fassen konnte. Dieser Vorschuss war so berechnet, dass er für die Bedürfnisse bis und mit dem ersten Soldtag ausreichte. Das Verfahren hatte sich bewährt.
- b) Für die Remobilmachung der Armee nach Bezug der Kernzone war eine besondere Geldversorgung eingerichtet worden, welche durch den Geheimbefehl vom 11. 1. 1943 des Oberkriegskommissärs geordnet war. Darnach waren 3 Zonen geschaffen:
 - Grenzzone für die Gz. Br. Die Br. Kdt. der Gz. Br. erhielten ein Bankakkreditiv auf eine Bank in der Nähe ihres Stabes, das ihnen gestattete, im Falle der Kriegsmobilmachung einen Vorschuss abzuheben, mit welchem sie die ganze Gz. Br. für die erste Soldperiode versorgen konnten.
 - Vorräume für die L. Br. Die Kdt. der L. Br. erhielten ebenfalls ein Akkreditiv zum Bezuge eines Vorschusses für sich und sämtliche ihnen unterstellten Truppen.
 - Kernzone (Réduit). Für das Oberkriegskommissariat, die Kdt. der A. K. 1—4, der Div. 1—9, der Geb. Brigaden 10—12 und der Fl. und Flab-Trp. waren in ihren Unterkunftsgebieten in Tresorräumen Bargelddepots angelegt. Bei der Kriegsmobilmachung hätten die betr. Kdt. über diese Depots verfügen dürfen. Die entsprechenden Weisungen waren in den Händen der Kdt., welche ihre K. K. zu orientieren hatten. Die K. K. der A. K. durften die ihnen direkt unterstellten K. K. über das Nötigste orientieren. Weiter nach unten sollten keine Mitteilungen gemacht werden, im Sinne der Geheimhaltung.

Aus diesen Depots wären sämtliche im Réduit stationierten Truppen, inkl. rückwärtige Dienste und H. D.-Formationen mit Geld versorgt worden.

Im übrigen war vorgesehen, bei Kriegsausbruch nur noch für 1—2 Soldperioden den Sold zu bezahlen, damit die Truppen nicht die Vorräte der Zivilbevölkerung hätten zusammenkaufen können. Sämtliche Bedürfnisse hätten die Truppen dann per Gutschein aus den Vorräten der Armee bezogen. Auch sämtliche Leistungen der Gemeinden und Privaten an die Truppe wären gegen Gutschein erfolgt, deren Einlösung dann soweit möglich vom O. K. K. besorgt worden

wäre. Viele Gutscheine hätten allerdings dann erst nach dem Kriege eingelöst werden können.

Dass sich unter diesen Umständen die Kriegskomptabilität von selbst vereinfachte, liegt auf der Hand. Einzig die Soldverrechnung hat einige Schwierigkeiten. Man stritt sich lange um die Frage, ob man ein Soldbuch erstellen wolle, oder nur Einlageblätter in das Dienstbüchlein. Als die Frage schliesslich zugunsten der Einlageblätter entschieden wurde, liess man diese nicht mehr drucken, weil deren Nichtgebrauch mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen war. Diese glückliche und billige Lösung darf uns allerdings nicht davon abhalten, die Frage abzuklären und auch diese Seiten des Verwaltungsdienstes vorzubereiten.

III.

Die zukünftige Ordnung für die Abgabe des ersten Vorschusses muss wiederum neue Wege gehen. Sobald die Regelung durchgeführt ist, wird die Truppe die nötigen Weisungen mit den Wegleitungen für die Kriegsmobilmachung erhalten.

Schulen und Kurse im Jahre 1947

Nach dem erst kürzlich herausgegebenen Schultableau finden im Jahre 1947 für Quartiermeister, Fouriere und Küchenchefs folgende Kurse statt:

a) Unteroffiziersschulen für Küchenchefs, Metzger, Bäcker und Magaziner:

1. Vom 14. April bis 3. Mai in Thun für Metzger und Magaziner.
2. Vom 14. April bis 3. Mai in Thun für Bäcker.
3. Vom 10. Februar bis 8. März in Thun für Küchenchefs; deutsch- und französischsprachende Gefreite und Soldaten.
4. Vom 10. März bis 5. April in Thun für Küchenchefs; nur für deutschsprachende Gefreite und Soldaten.
5. Vom 9. Juni bis 5. Juli in Thun für Küchenchefs; deutsch- und französischsprachende Gefreite und Soldaten.
6. Vom 7. Juli bis 2. August in Thun für Küchenchefs; nur für deutschsprachende Gefreite und Soldaten.
7. Vom 15. September bis 11. Oktober in Thun für Küchenchefs; nur für deutschsprachende Gefreite und Soldaten.
8. Vom 20. Oktober bis 15. November in Thun für Küchenchefs; deutsch-, französisch- und italienischsprachende Gefreite und Soldaten.

b) Fourierschulen:

1. Vom 6. Januar bis 8. Februar in Thun für deutschsprachende Unteroffiziere aller Truppengattungen.
2. Vom 14. April bis 15. Mai in Thun für deutsch- und französischsprachende Unteroffiziere aller Truppengattungen.
3. Vom 13. Oktober bis 15. November in Thun für deutschsprachende Unteroffiziere aller Truppengattungen.
4. Vom 17. November bis 20. Dezember in Thun für deutsch-, französisch- und italienischsprachende Unteroffiziere aller Truppengattungen.